

1300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 13. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 111/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Dem § 9 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat das Landesinvalidenamt zu führen.“

4. § 22 a Abs. 11 lautet:

„(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

tralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

5. Dem § 22 a werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht;
2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs. 12);
3. die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.“

Artikel II

Das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich aus Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

§ 11 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel IV

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2 a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.“

Artikel V

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel VI

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT

1. Problem:

Fehlen einer Vertretung der behinderten Arbeitnehmer auf Konzernebene.

2. Ziel:

Gesetzliche Bestimmung im Behinderteneinstellungsgesetz, mit der die Vertretung behinderter Arbeitnehmer auf Konzernebene sichergestellt wird.

3. Lösung:

Verankerung einer Konzernbehindertenvertrauensperson im Behinderteneinstellungsgesetz.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Keine.

6. Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Da im Zuge von Umstrukturierungen von Betrieben oft Konzerne entstehen, wurden mit der Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 460/1993 entsprechende Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft auf Konzernebene vorgesehen.

Die Konzernvertretung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des GmbH-Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde auch eine Konzernjugendvertretung im Arbeitsverfassungsgesetz verankert.

Um auch die Interessen der behinderten Dienstnehmer auf dieser Ebene entsprechend wahrnehmen zu können, ist es notwendig, eine eigene Vertretung — die Konzernbehindertenvertrauensperson — in das Behinderteneinstellungsgesetz aufzunehmen.

Mit der Schaffung der Konzernbehindertenvertrauensperson, deren Einrichtung auch in den parlamentarischen Verhandlungen anlässlich der Einführung der Konzernvertretung gefordert wurde, soll eine weitere Verbesserung der Vertretung der Belange behinderter Mitarbeiter erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 9 Abs. 2):

Die Verordnung über die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe für das folgende Kalenderjahr kann erst nach der Verlautbarung des Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG erlassen werden. Diese Verlautbarung erfolgt häufig erst kurz vor dem Jahresende, sodaß die rechtzeitige Kundmachung der Verordnung über die Höhe der Ausgleichstaxe nur schwer durchzuführen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 9 a Abs. 1):

Die Höhe der Prämie wird in der Weise berechnet, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durch-

schnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Da die Daten für diese Berechnung erst mit Beginn des Jahres vorliegen, für das die Prämie festgesetzt wird, ist die Verankerung einer rückwirkenden Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß sich der Behindertenausschuß bei der Führung der laufenden Geschäfte des Apparates des Landesinvalidenamtes zu bedienen hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 22 a Abs. 11):

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Wahl der neu einzurichtenden Konzernbehindertenvertrauensperson (Art. I Z 5) und für die Wahl der bereits verankerten Zentralbehindertenvertrauenspersonen dieselben Modalitäten gelten solle. Der Wahlmodus entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Art. I Z 5 (§ 22 a Abs. 13 und 14):

Durch die Erweiterung der Vertretung der Interessen der in Konzernen beschäftigten behinderten Menschen soll erreicht werden, daß auch im Rahmen der Konzernvertretung nach § 88 a Arbeitsverfassungsgesetz die Belange der behinderten Menschen besondere Berücksichtigung finden.

Zu Art. II, III, IV und V (Änderung des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes):

Die Verordnungen, mit denen die jährliche Anpassung der Leistungen nach diesen Gesetzen vorgenommen wird, können erst nach der Verlautbarung des Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG erlassen werden. Diese Verlautbarung erfolgt häufig erst kurz vor dem Jahresende, sodaß die rechtzeitige Kundmachung der Verordnungen oft nur schwer durchzuführen ist.

Textgegenüberstellung

Behinderteneinstellungsgesetz

Geltende Fassung

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 760 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 760 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 9 a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monatlich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen.

§ 9 a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monatlich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Geltende Fassung

6

§ 22 a Abs. 11:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so ist von den gewählten Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung**§ 13 Abs. 4:**

(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat das Landesinvalidenamt zu führen.

§ 22 a Abs. 11:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22 a Abs. 13:

(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Konzernbehin-

1300 der Beilagen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

dertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22 a Abs. 14:

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht;
2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs. 12);
3. Die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.

Kriegsopfersorgungsgesetz 1957**§ 63 Abs. 4:**

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die sich aus Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Opferfürsorgegesetz**§ 11 a Abs. 3:**

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 11 a Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Impfschadengesetz**§ 3 Abs. 3:**

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die

§ 3 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Diese Verordnung kann auch

Geltende Fassung

jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2 a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

8

rückwirkend in Kraft gesetzt werden. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2 a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

Bundesflegegeldgesetz

§ 5 Abs. 3 lautet:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 5 Abs. 3 lautet:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.